

SICHERHEITSBESTIMMUNGEN FÜR AUFTRAGNEHMER

Stand 04/2024



Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines**
 - 1.1 Sicherheits-Check
 - 1.2 Versicherung
 - 1.3 CE-Bescheinigung
- 2. Organisation von Baustellen auf dem Werksgelände**
 - 2.1 Baustelleneinrichtung und -sicherung
 - 2.2 Baustellenversorgung und -entsorgung, Ordnung und Sauberkeit
 - 2.3 Baustellenverkehr
 - 2.4 Baustellenbeleuchtung
 - 2.5 Sanitäre Anlagen
 - 2.6 Brandschutz
 - 2.7 Erste Hilfe Organisation
- 3. Regelungen zur Koordination**
 - 3.1 Beratungen und Besprechungen
 - 3.2 Arbeitsschutzorganisation des Auftragnehmers
 - 3.2.1 Unterweisung der Beschäftigten
 - 3.2.2 Überwachung der Arbeitsschutzmaßnahmen
 - 3.2.3 Prüfbedürftige Einrichtungen
 - 3.2.4 Meldung von Vorfällen
 - 3.2.5 Meldung gefährlicher Situationen und Arbeiten
 - 3.2.6 Meldung an Behörden und Bauleitung; Genehmigungen
 - 3.2.7 Arbeitsmedizinische Vorsorge
 - 3.2.8 Alkohol und Drogen
- 4. Auftragsbezogene Arbeitsschutzanforderungen an Auftragnehmer**
 - 4.1 Personal und Arbeitszeiten
 - 4.2 Verbote, Beschränkungen, Gebote und Verweisungen
 - 4.3 Grundsätzliche Gefährdungen und Schutzmaßnahmen
 - 4.3.1 Montagearbeiten
 - 4.3.2 Herabfallende, umstürzende Gegenstände
 - 4.3.3 Arbeiten auf verschiedenen Ebenen
 - 4.3.4 Gerüste und Kleingerüste
 - 4.3.5 Fahrgerüste / Hubarbeitsbühnen
 - 4.3.6 Bewegte Transport- und Arbeitsmittel (auch Baumaschinen und -geräte)
 - 4.3.7 Lastentransport / Lastenhandhabung
 - 4.3.8 Gefahrstoffe
 - 4.3.9 Lärm
 - 4.3.10 Brand- und / oder Explosionsgefährdung
 - 4.4 Alleinarbeit
 - 4.5 Persönliche Schutzausrüstung
- 5. Arbeiten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial (High Risk Tätigkeiten)**
 - 5.1 Arbeiten in Höhe
 - 5.2 Arbeiten in engen Räumen
 - 5.3 Anlagen und bewegliche Anlagenteile, elektrische Gefährdung
 - 5.4 Schweiß- / Schneidarbeiten
 - 5.5 Abriss- und Demontearbeiten
 - 5.6 Kranarbeiten und Anschlag von Lasten
 - 5.7 Erdarbeiten, Baugruben und Gräben
- 6. Beauftragung von Nachauftragnehmern**
- 7. Abschließende Bemerkungen**
 - 7.1 Schutz des Besitzes von OPTERRA
 - 7.2 Sicherung der Arbeiten und der Ausrüstung des Auftragnehmers
 - 7.3 Präqualifikation
 - 7.4 Konsequenzen-Management
 - 7.5 Bewertung des Auftragnehmers
 - 7.6 Salvatorische Klausel
- 8. Arbeitsschutzvorschriften**
- 9. Empfangsbestätigung dieser Sicherheitsbestimmungen**

1. Allgemeines

In Abstimmung mit dem Auftraggeber wird für alle Beschäftigten von Fremdfirmen beim Einsatz bei der OPTERRA Wössingen GmbH die nachfolgende Sicherheits- und Gesundheitsschutz Dokumentation erlassen. Die Einhaltung der hier festgelegten Bestimmungen wird von einem Beauftragten der Werkleitung (nachfolgend als Fremdfirmen-Koordinator (FK) bezeichnet) und von den Sicherheits-Verantwortlichen am Standort laufend überwacht. Alle Auftragnehmer sind verpflichtet, den Inhalt der Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumentation ihren, am Standort der OPTERRA Wössingen GmbH eingesetzten, Beschäftigten bekannt zu geben und deren Einhaltung zu überwachen. Wiederholte Verstöße gegen diese Sicherheitsbestimmungen können von der Werkleitung und von den Sicherheitsverantwortlichen mit dem Verweis vom Werksgelände geahndet werden.

1.1 Sicherheits-Check

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für jeden seiner Mitarbeiter oder von ihm beauftragte Dritte, die auf dem Werksgelände tätig werden, die erfolgreiche Durchführung des Sicherheits-Online-Checks nachzuweisen. Der Sicherheits-Check erfolgt internetbasiert und muss von den Mitarbeitern des Auftragnehmers vor Betreten des OPTERRA Werks persönlich durchgeführt werden. Wird festgestellt, dass Mitarbeiter des Auftragnehmers den Online-Check nicht persönlich durchgeführt haben, können diese ebenfalls vom Werksgelände verwiesen werden. Geschieht dies mit Wissen des Auftragnehmers, kann der Werksverweis auf den Auftragnehmer erweitert werden. Die erfolgreiche Durchführung des Sicherheits-Checks ermöglicht den Ausdruck eines Zertifikats, das dem Fremdfirmen-Koordinator (FK) im Werk vor Beginn der Arbeiten ausgehändigt wird.

Der Fremdfirmen-Koordinator (FK) übergibt dem Mitarbeiter des Auftragnehmers eine Sicherheitsplakette, die gut sichtbar am Helm des Mitarbeiters zu befestigen ist. Die Ausführung von Arbeiten auf dem Werksgelände durch Mitarbeiter des Auftragnehmers und / oder Subunternehmers, die den Sicherheits-Online Check nicht erfolgreich absolviert haben, ist nicht zulässig. Die Durchführung des Sicherheits-Online-Checks erfolgt auf der Internetseite der OPTERRA GmbH im Safety-Portal unter www.opterra-crh.com.

Bei der Anmeldung zur erstmaligen Nutzung ist eine Registrierung unter Angabe einer E-Mail-Adresse erforderlich. Jede E-Mail-Adresse kann nur einmalig angegeben werden. Jeder Mitarbeiter erhält bei der Anmeldung einen 10-stelligen ID-Code, der nur für ihn gilt und mit dem er sich künftig anmelden kann. Über die Internet-Adresse des Sicherheits-Checks sind außerdem die werksspezifischen Sicherheitsdokumente zugänglich.

1.2 Versicherung

Jeder Auftragnehmer hat sich und seine Mitarbeiter in ausreichender der Höhe zu versichern sowie für ausreichenden Versicherungsschutz der von ihm in Abstimmung mit dem Auftraggeber beauftragten Drittunternehmen Sorge zu tragen. Dies gilt insbesondere für die Deckung von Haftpflichtschäden mit einer Deckungssumme von im Regelfall 2 Mio. EUR. Dieser Versicherungsschutz ist dem Auftraggeber auf dessen Verlangen

durch Vorlage entsprechender Policen nachzuweisen. Ist ersichtlich, dass bestimmte Arbeiten einen zusätzlichen Versicherungsschutz erfordern, ist dieser vor Aufnahme der Arbeiten mit der zuständigen Einkaufsabteilung abzustimmen und nach Abschluss durch Vorlage der Police nachzuweisen.

1.3 CE-Bescheinigung

Jeder Auftragnehmer hat bei der Ausführung seiner Leistungen die CE-Konformität der eingebauten und verwendeten Geräte und Ausrüstungsgegenstände zu erklären.

2. Organisation von Baustellen auf dem Werksgelände

2.1 Baustelleneinrichtung und -sicherung

Der Auftragnehmer hat seine Baustelleneinrichtung auf den von OPTERRA zugewiesenen Flächen vorzunehmen. Die Nutzung der ihm zugewiesenen Flächen ist vor Arbeitsaufnahme mit dem Fremdfirmen-Koordinator abzustimmen. Der Begriff Baustelle beinhaltet sämtliche Arbeits- und Tätigkeitsbereiche auf dem Werksgelände. Verkehrsflächen sind besonders gekennzeichnet. Private Personenkraftwagen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Fremdfirmenfahrzeuge dürfen außerhalb von Parkplätzen nur mit entsprechenden Parkausweisen an zugewiesenen Stellen abgestellt werden. Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb des Werksgeländes werden in bestehendem Zustand zur Verfügung gestellt. Sie können nur auf eigene Gefahr benutzt werden. Beim Räumen sind diese Flächen in den früheren Zustand zurückzusetzen.

Der Auftragnehmer ist nicht befugt, Sicherungsmaßnahmen und Einrichtungen zu verändern bzw. zu entfernen. Sofern sich für einzelne Bereiche der Baustelle zusätzliche Sicherungsmaßnahmen im Verantwortungsbereich des Auftragnehmers ergeben, sind diese in Absprache mit dem Fremdfirmen-Koordinator zu errichten. Angebrachte Sicherheitskennzeichen (Gebots- und Verbotsschilder) sind vom Auftragnehmer zu beachten und dürfen nicht verändert werden.

Im gesamten Werksgelände einschließlich der Baustellen gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung. Davon abweichend wird die Höchstgeschwindigkeit auf 20 km/h festgelegt. Darüber hinausgehende Geschwindigkeitsbegrenzungen sind möglich, insbesondere in Bereichen mit Fußgängerverkehr. Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- oder Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Ausnahmen sind mit dem Fremdfirmen-Koordinator zu vereinbaren.

Jedes unbefugte Demontieren von Materialien wird als Sachbeschädigung und jedes unerlaubte Entfernen von Bauteilen, Baumaterialien und Werkzeugen als Diebstahl gewertet und angezeigt. Nicht angemessenes, insbesondere grob undiszipliniertes und gefährdendes Verhalten (grober Unfug), wird auf der Baustelle nicht geduldet und kann zum Verweis von der Baustelle / vom Werksgelände führen. Ohne vorherige schriftliche Vereinbarung mit OPTERRA dürfen OPTERRA eigene Ausrüstungen, Materialien oder Leistungen durch den Auftragnehmer nicht genutzt werden (z. B. Stapler, Kleintransporter, Hebezeuge etc.).

2.2 Baustellenversorgung und -entsorgung, Ordnung und Sauberkeit

Die Stromversorgung erfolgt über das vorhandene Stromnetz durch werkseitige Baustromverteiler oder Speisepunkte. Die weitere Unterverteilung ist Sache des Auftragnehmers. Der Stromverbrauch ist dem zuständigen Fremdfirmen-Koordinator (FK) durch Verwendung entsprechender Stromzähler zu übermitteln. Einzelheiten sind mit dem FK abzusprechen.

Der Auftragnehmer hat die Anlage und die Folgeeinrichtungen bestimmungsgemäß zu verwenden. Mängel sind dem jeweils Vorgesetzten und dem Fremdfirmen-Koordinator zu melden. Die elektrischen Anlagen und Betriebsmittel des Auftragnehmers sind entsprechend der DGUV Vorschrift 3 (ehem. BGV A3) und den DIN-VDE-Bestimmungen in sicherheitstechnisch einwandfreiem Zustand zu halten und in jeweils regelmäßigen Abständen zu prüfen. Das Prüfintervall der elektrischen Anlagen beträgt 3 Monate. Dies ist protokollarisch nachzuweisen und dem AG un- aufgefordert vorzulegen.

Ordnung und Sauberkeit sind wesentliche Voraussetzungen für sicheres und erfolgreiches Arbeiten. Jeder Auftragnehmer hat deshalb die Pflicht zur laufenden Reinigung seines Arbeitsbereiches. Das betrifft insbesondere das Freihalten von Verkehrswegen, das unverzügliche Beseitigen von Bauschutt, das Entfernen von Restmaterialien und Schrott, sowie die Markierung von Gefahrenstellen, soweit sie durch technische Maßnahmen nicht behoben werden können, und – nach Beendigung der Leistungen – das unverzügliche, vollständige Räumen der Baustelle. Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass die Materialien ordnungsgemäß an der Baustelle angeliefert, abgeladen und gelagert werden. OPTERRA nimmt ohne Absprache keine Lieferungen für Fremdfirmen entgegen. Leistungen und Materialien sowie zur Ausführung übergebene Gegenstände sind vor Witterungseinflüssen zu schützen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, im Rahmen seiner Möglichkeiten Abfälle zu vermeiden. Verunreinigungen sind schnellstmöglich zu beseitigen. Für die Entsorgung von Abfällen stellt OPTERRA entsprechend gekennzeichnete Behälter auf. Für das ordnungsgemäße Verbringen seiner Abfälle ist der Auftragnehmer verantwortlich. Verbrennen von Abfällen ist verboten. Sondermüll und Bauschutt sind getrennt zu lagern und umgehend zu beseitigen. Kommt der Auftragnehmer seiner Abfallbeseitigungspflicht nicht nach, behält sich OPTERRA vor, dies auf Kosten des Verursachers zu veranlassen. Der Auftraggeber behält sich vor, eine Sammelstelle für Abfälle vorzuhalten. Die Einleitung von flüssigen Stoffen in das Erdreich ist verboten. Abwässer aus Reinigungsvorgängen sind aufzufangen und vom Auftragnehmer zu entsorgen. Bei Zuwiderhandlung behält sich der Auftraggeber einen Bodenaustausch zu Lasten des Verursachers vor.

2.3 Werksverkehr

Fußgänger haben grundsätzlich die markierten und abgesonderten Fußwege zu benutzen, Straßen sollen möglichst nur an den markierten Fußgängerüberwegen überquert werden. Das Betreten und Befahren des Werksgeländes ist nur zur Erfüllung des Auftrags gestattet. Rückwärtsfahren (LKW) ist grundsätzlich nur mit entsprechender technischer Ausstattung oder mit Einweiser erlaubt,

Besonderheiten werden vom FK festgelegt. Verkehrsflächen dürfen nicht durch Bau- oder Montagearbeiten beeinträchtigt werden. Ausnahmen sind mit dem FK zu vereinbaren. Materialien, Maschinen und Geräte sind dem Arbeitsfortschritt entsprechend ins Werksgelände zu bringen. Die Anlieferungsart, Standort sowie Auf- und Abladearbeiten sind mit dem FK abzustimmen. Grundsätzlich bestehen Flucht- und Rettungswege für die gesamte Dauer der Bautätigkeit. Sie müssen den Beschäftigten des Auftragnehmers bekannt gegeben werden. Diese Wege sowie jegliche Art von Treppen dürfen nicht verstellt und damit unpassierbar gemacht werden. Zufahrtswege für Feuerwehr-, Rettungs-, Polizei- und sonstige Hilfsfahrzeuge sind freizuhalten. OPTERRA behält sich vor, entsprechend falsch geparkte Fahrzeuge zu entfernen, für dadurch entstandene etwaige Schäden übernimmt OPTERRA keinerlei Haftung.

2.4 Baustellenbeleuchtung

An Arbeitsplätzen, Verkehrs-, Flucht- und Rettungswegen sowie Lagerplätzen sind die Mindestforderungen der Arbeitsstättenverordnung einzuhalten. Für ausreichende Arbeitsplatzbeleuchtung hat jeder Auftragnehmer selbst zu sorgen.

2.5 Sanitäre Anlagen

Der Auftraggeber stellt Flächen mit den erforderlichen Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten für die nach der Arbeitsstättenverordnung erforderlichen Toiletten und sonstigen Einrichtungen zur Verfügung. Diese Einrichtungen sind bestimmungsgemäß zu benutzen und in ordentlichem Zustand zu halten.

2.6 Brandschutz

Die Beschäftigten des Auftragnehmers müssen die allgemein geltenden vorbeugenden Brandschutzmaßnahmen einhalten. Die Durchführung von funkenbildenden Arbeiten (Schweißen, Schneiden oder Schleifen) in feuergefährdeten Bereichen bedarf eines Erlaubnisscheins für Heiß arbeiten, unterschrieben vom FK. Schutzmaßnahmen (Brandwache, Aufsicht, etc.) müssen darin schriftlich festgelegt werden. Der Auftragnehmer hat im Rahmen seiner Arbeitsschutzpflichten für eine ausreichende Anzahl von geeigneten Feuerlöschern bei der Ausübung der Tätigkeiten zu sorgen. Auftragnehmer, deren Einrichtungen zu erhöhter Blitzschlaggefahr führen, müssen vorbeugende Blitzschutzmaßnahmen durchführen.

2.7 Erste Hilfe Organisation

Auf der Baustelle sind durch den Auftragnehmer Erste Hilfe Einrichtungen in ausreichender Anzahl einzurichten bzw. mitzuführen. Dazu gehören u.a. Meldeeinrichtungen, Erste Hilfe Verbandkasten (groß) nach DIN 13169, Rettungs- und Bergegeräte. Abhängig von der Anzahl der auf der Baustelle anwesenden Beschäftigten hat der Auftragnehmer Ersthelfer in ausreichender Anzahl zu stellen. Es gelten hierbei die Bestimmungen der DGUV Vorschrift 1 (ehem. BGV A 1) „Grundsätze der Prävention“. Diese Ersthelfer sind dem FK schriftlich mitzuteilen. Die Alarmierung von externen Rettungskräften obliegt ausschließlich OPTERRA, die Notfalltelefonnummer lautet 112.

3. Regelungen zur Koordination

Die Koordination der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes für die Arbeiten bei der OPTERRA Wössingen GmbH ersetzt in keinem Fall das Arbeitsschutzmanagement des Auftragnehmers. Deshalb ist er verpflichtet, die bestehenden rechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Beschäftigten einzuhalten. Grundlage für eine erfolgreiche Koordination ist die rechtzeitige und zuverlässige Weitergabe aller Informationen an den Fremdfirmen-Koordinator, die für die Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes auf der Baustelle relevant sind. Aufgrund dessen ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Fremdfirmen-Koordinator diese Informationen vor dem Beginn seiner Tätigkeit während der Ausführung seiner Arbeiten zu übermitteln.

3.1 Beratungen und Besprechungen

Zur Realisierung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination sind Beratungen und Besprechungen erforderlich. Informationen, die den Auftragnehmer betreffen, werden vom FK während der entsprechenden Besprechungen bekannt gegeben. Die Teilnahme an den festgelegten Besprechungen des bevollmächtigten Vertreters des Auftragnehmers ist Pflicht. Erfordern auszuführende Tätigkeiten zusätzlichen Abstimmungsbedarf, ist die Bauleitung im Rahmen der Besprechungen darüber zu informieren.

3.2 Arbeitsschutzorganisation des Auftragnehmers

Die Maßnahmen zur Organisation des Arbeitsschutzes des Auftragnehmers, die sich aus den staatlichen und autonomen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben von diesen Sicherheitsbestimmungen unberührt. Der FK hat das Recht, das Arbeitsschutzmanagement des Auftragnehmers zu überprüfen, soweit es mit der Tätigkeit bei der OPTERRA Wössingen GmbH im Zusammenhang steht. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem FK die gemäß § 5 ff. des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) erforderlichen Gefährdungs- und Belastungsbeurteilungen für die von ihm durchzuführenden Arbeiten vorzulegen und von diesem genehmigen zu lassen. Besonders betrifft dies Tätigkeiten mit erhöhtem Risiko (siehe Kapitel 5).

Der Auftragnehmer hat bei Aufnahme der Arbeiten sämtliche von ihm auf dem Werksgelände eingesetzten Mitarbeiter / Beschäftigten aufzulisten (tägliche Arbeitsfreigabe).

3.2.1 Unterweisung der Beschäftigten

Die standortspezifische Erstunterweisung für Beschäftigte des Auftragnehmers wird vor Aufnahme der Tätigkeiten (mindestens einmal im Jahr) vom FK oder dem Sicherheitsverantwortlichen am Standort durchgeführt. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten vor Beginn der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen während der Tätigkeit bei der OPTERRA Wössingen GmbH neben den allgemeinen und unternehmensbezogenen Arbeitsschutzthemen zu unterweisen über:

gegenseitige Gefährdungen bei Bau- und Montagetätigkeiten
Maßnahmen und Vereinbarungen mit dem FK

Änderungen und Ergänzungen während der Tätigkeiten im Werk. Laufende Unterweisungen der Beschäftigten fallen nicht in den Aufgabenbereich des FK. Ihm müssen die laufenden Unterweisungen allerdings durch die Verantwortlichen des Auftragnehmers schriftlich nachgewiesen werden. Neue Mitarbeiter des Auftragnehmers während der beauftragten Tätigkeit sind dem FK selbstständig (vor Arbeitsbeginn) anzuzeigen.

3.2.2 Überwachung der Arbeitsschutzmaßnahmen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Einhaltung seiner allgemeinen und bauvorhabenbezogenen Arbeitsschutzmaßnahmen zu überwachen. Die Überwachung ist auf Verlangen des FK nachzuweisen. Der FK führt regelmäßig Begehungen im Arbeitsbereich des Auftragnehmers durch. Dabei wird die Umsetzung der getroffenen Maßnahmen kontrolliert. Auf Verlangen des Fremdfirmen-Koordinators (bei wichtigen Gründen) nimmt ein verantwortlicher Vertreter des Auftragnehmers an der Begehung teil. Alle Mängel werden dem Auftragnehmer in nachweislicher Form mitgeteilt. Bei Gefahr im Verzug oder wiederholt festgestellten Mängeln sind die Werkleitung, die Abteilungsleiter der OPTERRA Wössingen GmbH und die Sicherheitsverantwortlichen berechtigt, die Arbeiten ganz oder teilweise einzustellen.

3.2.3 Prüfbedürftige Einrichtungen

Bei Maschinen, Geräten, Werkzeugen, elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln sowie überwachungsbedürftigen Anlagen, die einer Prüfpflicht unterliegen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, die entsprechenden Nachweise (z. B. Prüfplaketten auf den Geräten / Werkzeugen), Aufbauanleitungen, Zulassungsbescheide, Erlaubnisse, Prüf- und Kontrollbücher am Arbeitsbereich vorzuhalten.

3.2.4 Meldung von Vorfällen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Vorfälle, bei denen Erste Hilfe geleistet werden muss bzw. ein Arbeitsausfall eines Beschäftigten mit Arzt- oder Krankenhausbesuch oder Sachschaden entstanden ist oder ein anderer am Bauvorhaben beteiligter Auftragnehmer mit betroffen ist, der Bauleitung und dem FK umgehend zu melden. Die schriftliche Unfallmeldung kann mit Hilfe der Meldebögen für die BG (Unfallanzeige) erfolgen. Die allgemeine Meldepflicht von Unfällen an die Gewerbeaufsicht und den gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) des Auftragnehmers bleibt hiervon unberührt. Maßnahmen einschließlich Erfahrungen, die sich aus den Unfällen ergeben, sind z. B. im Rahmen der täglichen Baubesprechungen weiterzugeben.

3.2.5 Meldung gefährlicher Situationen und Arbeiten

Gefährliche Situationen und Arbeiten (z. B. Baustellenverordnung Anhang II), insbesondere, wenn diese von einem anderen Auftragnehmer ausgehen oder auch Beschäftigte anderer Auftragnehmer gefährden können, müssen vom Beschäftigten an seinen Vorgesetzten gemeldet werden. Dieser hat unverzüglich den FK zu unterrichten.

3.2.6 Meldung an Behörden und Bauleitung; Genehmigungen

Erfordern bestimmte Tätigkeiten des Auftragnehmers behördliche Genehmigungen, so hat er diese rechtzeitig zu beschaffen. Der Fremdfirmen-Koordinator ist über die Genehmigung der Tätigkeit zu informieren. Auf Verlangen des FK müssen Meldungen über den aktuellen oder geplanten Personal- und Geräteeinsatz, die Arbeitsleistungen und den Arbeitsfortschritt gemacht werden.

3.2.7 Arbeitsmedizinische Vorsorge

Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädigenden Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, das dazu geeignet ist und durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen überwacht wird. Der Nachweis hierfür ist dem FK vor Beginn der Arbeiten vorzulegen. Der Umfang der erforderlichen Vorsorgeuntersuchungen ist vom FK zusammen mit dem Sicherheitsverantwortlichen möglichst schon im Vorfeld abzustimmen und zu überprüfen (z. B. G30 Hitzearbeit, G41 WAH, G25 ...).

3.2.8 Alkohol und Drogen

Mitarbeiter dürfen sich auf dem Werksgelände durch den Konsum von Alkohol, Drogen oder anderen berauschenden Mitteln (z. B. hochdosierte Schmerzmittel) nicht in einen Zustand versetzen, durch den sie sich selbst oder andere gefährden können. Daher dürfen diese Stoffe vor bzw. während des Aufenthalts im Werksbereich weder konsumiert noch mitgeführt werden, noch dürfen Personen während des Aufenthalts im Werksbereich unter ihrem Einfluss stehen. Personen, die diese Vorschrift verletzen, sind von ihren Vorgesetzten vom Werksgelände zu verweisen.

Mitarbeiter, die Medikamente einnehmen, die gemäß Beipackzettel zentralnervöse Nebenwirkungen wie Müdigkeit oder Schwindel verursachen, das Reaktionsvermögen verändern und / oder die Fähigkeit zur aktiven Teilnahme am Straßenverkehr und zum Bedienen von Maschinen beeinträchtigen können, dürfen nicht mit dem Bedienen von Maschinen oder dem Führen von Fahrzeugen beauftragt werden.

4. Auftragsbezogene Arbeitsschutzanforderungen an Auftragnehmer

4.1 Personal und Arbeitszeiten

Der Auftragnehmer hat gemäß seinem Auftrag nur Beschäftigte einzusetzen, die für die Tätigkeiten geeignet sind. Werden ausländische Beschäftigte eingesetzt, so sind für diese die entsprechenden Arbeitspapiere (Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungen, Friktionspapiere, Sozialversicherungsausweis usw.) mitzuführen. Werden ausländische Beschäftigte eingesetzt, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, muss eine der Muttersprache der Beschäftigten und der deutschen Sprache kundige, fachlich geeignete Person als Ansprechpartner ständig vor Ort sein. Sowohl in den Teams der Fremdfirma als auch ihrer Subunternehmer muss sich pro Arbeitstruppe mindestens eine Person befinden, die in der Lage ist, in der bzw. den örtlichen Landessprache(n) zu kommunizieren.

Die Fremdfirma hat dafür zu sorgen, dass die Verständigung - ggf. auch durch einen Dolmetscher - auf der Baustelle gesichert ist. Sicherheitsposten müssen in der Lage sein, einen Notruf auf Deutsch absetzen zu können. Die Arbeitszeit ist grundsätzlich mit dem FK abzustimmen. Es gelten die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes. Nacht-, Schicht-, Sonn- bzw. Feiertagsarbeit ist nur mit den erforderlichen Genehmigungen erlaubt und mit dem Auftraggeber abzusprechen. Bei lärm- und schwingungsintensiven Arbeiten ist vor Beginn die Zeitdauer mit der Bauleitung abzustimmen.

4.2 Verbote, Beschränkungen, Gebote und Verweisungen

Auf dem gesamten Werksgelände bestehen grundsätzlich folgende Verbote:

- Alkohol- und Drogenverbot
- Parkverbot vor Sicherheits-, Brandmelde- und Rettungseinrichtungen, auf Flucht- und Rettungswegen
- Rauchverbot im gesamten Werksbereich (ausgenommen in gekennzeichneten Raucherbereichen)
- Benutzung von Mobiltelefonen während des Führens von Fahrzeugen ohne Freisprecheinrichtung
- Benutzung von Telefonen während des Gehens, Überqueren von Werkstrassen oder Begehen von Treppen

Auf dem gesamten Werksgelände gelten grundsätzlich folgende Gebote und Tragepflichten:

- Sicherheitsschuhe mit Zehenkappe (mind. S3), halbhohes Stiefelform mit Mittelfußschutz (metatarsal protection)
- Industrie- oder Baustellen-Schutzhelmen mit geschlossenem 4-Punkt Kinnriemen.
- Arbeitsschutzbrille, bei Schleif- oder anderen staubbildenden Arbeiten eine dichtschießende Schutzbrille
- Warnkleidung nach DIN EN 20471 Klasse 2 ist verpflichtend. Dabei dürfen Fahrzeug- oder Pannwesten mit Ring oder Klettverschluss nicht zum Einsatz kommen
- Zum Schutz vor Witterungseinflüssen ist geeignete Arbeitskleidung oder Wetterschutzbekleidung zu tragen.
- Als zusätzliche Schutzausrüstung kann gemäß der Gefährdungsbeurteilung (GB) das Tragen von Schutzhandschuhen, Gehörschutz, Atemschutz erforderlich sein.
- Bei speziellen Tätigkeiten ist entsprechende PSA zu benutzen, wie z. B. Auffang- oder Rückhaltesysteme zum Schutz gegen Absturz, Hitze- oder Schweißer-Schutzkleidung, staubdichte Brille.

Besondere Regelungen sind mit dem FK abzustimmen und in der GB zu dokumentieren. Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten, bei denen der begründete Verdacht auf Alkohol- und Drogen Einfluss besteht, unverzüglich vom Werksgelände zu entfernen. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, Personen, die die Bestimmungen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz nicht einhalten, Weisungen missachten oder sich weigern, diese zu beachten, vom Werksgelände zu verweisen.

4.3 Grundsätzliche Gefährdungen und Schutzmaßnahmen

4.3.1 Montagearbeiten

Bei Montagearbeiten ist nach DGUV Vorschrift 38 (ehem. BGV C 22) „Bauarbeiten“ ist eine Montageanweisung vorzulegen, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen sowie die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind.

4.3.2 Herabfallende, umstürzende Gegenstände

Die auszuführenden Arbeiten dürfen nicht gleichzeitig an übereinanderliegenden Stellen ausgeführt werden, sofern nicht die darunterliegenden Arbeitsplätze und Verkehrswege gegen herabfallende, umstürzende, abgleitende oder abrollende Gegenstände und Massen geschützt sind. Deshalb haben der Auftragnehmer und seine Beschäftigten für die Festlegung der Gefahrenbereiche, deren Kennzeichnung, Absperrung oder Sicherung durch Warnposten zu sorgen.

4.3.3 Arbeiten auf verschiedenen Ebenen

Das „Abwerfen von Materialien“ ist nur dann gestattet, wenn ausgeschlossen werden kann, dass Personen zu Schaden kommen können. Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen (z. B. Absperrrungen, Überdachungen etc.), die verhindern, dass Personen durch herabfallende Teile oder sonstiges Material verletzt werden. Vergleichbare Schutzmaßnahmen sind zu ergreifen, wenn das Risiko von herabfallenden Gegenständen besteht.

4.3.4 Gerüste und Kleingerüste

Der für die Gerüstbauarbeiten verantwortliche Unternehmer sorgt für die Erstellung, Vorhaltung und die Beseitigung der Gerüste und für eine Gerüstausführung, die den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Während der Gerüsterstellung ist das Gerüst so zu markieren, dass Unbefugte keinen Zutritt zum/ins Gerüst haben dürfen. Nach Fertigstellung der Gerüste hat der Gerüstersteller jeweils eine Freigabebescheinigung zu erstellen, aus der Breiten- und Lastklasse hervorgehen. Diese Angaben müssen sichtbar an jedem Gerüstzugang angebracht sein. Der Auftraggeber bestimmt befähigte Personen, die Gerüste nach der Erstellung bzw. Veränderung für die Benutzung freigeben. Jeder Auftragnehmer, der ein Gerüst benutzt, hat dafür zu sorgen, dass das Gerüst vor der Benutzung auf augenfällige Mängel geprüft wird. Außerdem ist er für das bestimmungsgemäße Verwenden und das Erhalten der Betriebssicherheit der Gerüste verantwortlich. Der Auftragnehmer hat die Brauchbarkeit der von ihm eingesetzten Arbeits-, Schutz- und Traggerüste nachzuweisen und die Betriebssicherheit zu überwachen. Zulassungsbescheide sowie Aufbau- und Verwendungsanleitungen sind am Arbeitsbereich vorzuhalten. Jeder Benutzer hat den ordnungsgemäßen Zustand zu prüfen und ihn zu erhalten. Veränderungen am Gerüst dürfen nur vom Gerüstersteller oder von Fremdfirmen mit Genehmigung des Gerüsterstellers vorgenommen werden. Gesperrte Gerüste dürfen nicht benutzt werden. Das Auf- und Abbauen eines Gerüsts hat unter Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (Sicherheitsgurte, an geeigneten Anschlagpunkten verbundene Verbindungsmittel) zu erfolgen.

4.3.5 Fahrgerüste / Hubarbeitsbühnen

Beim Einsatz von Fahrgerüsten ist auf eine sichere, geeignete Aufstellfläche zu achten. Die maximale Höhe der Standfläche von fahrbaren Gerüsten darf in Gebäuden bis 12,00 m und außerhalb von Gebäuden bis 8,00 m betragen. Es müssen konstruktiv festgelegte Innenaufstiege vorhanden sein. Senkrechte Steigleitern von mehr als 4,00 m Höhe sind unzulässig, es sei denn, dass maximal alle 4,00 m eine Zwischenbelagsbühne mit Durchstiegsklappe vorhanden ist. Sie dürfen nicht verlassen werden, solange sich Personen auf ihnen befinden. Vor Betreten sind Rollen und Ausleger festzustellen. Tätigkeiten auf Fahrgerüsten sind verboten, während darunter gearbeitet wird. Auch für Fahrgerüste wird eine Freigabebescheinigung, wie unter 4.3.4. beschrieben, benötigt. Das Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (z. B. ein Rückhaltesystem oder ein Höhensicherungsgerät) gegen Absturz auf Hubarbeitsbühnen ist Pflicht.

4.3.6 Bewegte Transport- und Arbeitsmittel (auch Baumaschinen und -geräte)

Neben der Einhaltung der Beschaffenheitsanforderungen der eingesetzten Arbeitsmittel (Eignung, Mängelfreiheit usw.) sind die Auftragnehmer verpflichtet, Gefahrenbereiche der Transport- und Arbeitsmittel (z. B. Schwenkbereiche von Erdbaumaschinen) abzusichern, die 2-Meter-Regel ist einzuhalten. In diesen Bereichen dürfen sich keine Personen aufhalten, es sei denn, die Zonen sind z. B. durch widerstandsfähige Schutzdächer gesichert.

Die nachfolgend aufgeführten Geräte und Arbeitsmittel dürfen nur dann bedient werden, wenn ein entsprechender Befähigungsnachweis hierfür vorhanden ist und dieser dem FK vor Aufnahme der Tätigkeit vorgelegt wurde.

- Alle Kräne (insbesondere Decken- und Hallenkräne, Mobilkräne, Turmdrehkräne) – entsprechender Kranführerschein
- Stapler und Flurförderzeuge – Staplerführerschein
- Hebebühnen und Hubarbeitsbühnen – Bedienerausweis für Hebebühnen / Hubarbeitsbühnen
- Erdbaumaschinen (Radlader, Bagger, ...) – Erdbaumaschinen-Führerschein
- Motorsägen – Nachweis über durchgeführte Unterweisung und entsprechende PSA (Schnittschutz)

Transport- und Arbeitsmittel (z. B. Stapler, Hubarbeitsbühne, Krane, Radlader u. a.) dürfen von Mitarbeitern der Auftragnehmer nur dann bedient werden, wenn eine schriftliche Beauftragung durch den FK und den Sicherheitsverantwortlichen durchgeführt wurde.

Der Auftragnehmer darf ausschließlich unterwiesene, mindestens 18 Jahre alte, körperlich und geistig geeignete und vom Unternehmer schriftlich beauftragte Personen, die dem Unternehmer ihre Befähigung nachgewiesen haben, mit der Bedienung und Wartung betrauen.

Beim Verlassen des Führerstands müssen kraftbetriebene Transport- und Arbeitsmittel in einen Zustand versetzt werden, der eine unbefugte Benutzung verhindert (z. B. durch Abziehen des Schlüssels). Alle bewegten Transport- und Arbeitsmittel müssen mit Sicherheitsgurten für Fahrer und Mitfahrer ausgestattet sein. Generell gilt auf dem gesamten Werksgelände Anschnallpflicht für Fahrer und alle Mitfahrer.

Sämtliche Flurförderzeuge (ob vom Auftraggeber gestellt oder vom Auftragnehmer eingesetzt) sind mit gelber Rundumleuchte und vorne und hinten mit dem BlueSpot™ Sicherheitssystem,

4.3.7 Lastentransport / Lastenhandhabung

Der jeweilige Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass Hebezeuge und Anschlagmittel den gültigen Normen und Arbeitsschutzvorschriften (BetrSichV, DGUV Vorschrift 54 (ehem. BGV D8)) entsprechen und demgemäß regelmäßig geprüft werden. Mit der selbständigen Anwendung von Hebezeugen und Anschlagmitteln dürfen nur geeignete Personen betraut werden, die entsprechend unterwiesen und beauftragt sind. Die höchstzulässige Belastung von Hebezeugen und Anschlagmitteln darf nicht überschritten werden. Anschlagmittel müssen für die jeweilige Transportaufgabe so ausgewählt werden, dass bei bestimmungsgemäßer Verwendung die Last sicher aufgenommen, gehalten und wieder abgesetzt werden kann. Für die Zusammenarbeit mehrerer Kräne sind Regelungen zu Arbeitsabläufen, Vorfahrtsregelungen u. a. in Abstimmung mit dem Fremdfirmenkoordinator zu treffen.

Werden Lasten auf oder mit Fahrzeugen transportiert, sind entsprechende kraft- und formschlüssige Ladungssicherungseinrichtungen zu verwenden.

4.3.8 Gefahrstoffe

Beim Umgang mit Gefahrstoffen muss grundsätzlich eine ausreichende Frischluftzufuhr gewährleistet sein, sodass keine gesundheitsgefährdende Konzentration in der Atemluft entsteht. Ins- besondere bei lösemittelhaltigen, kriechenden Dämpfen ist eine Ansammlung von Dämpfen im Bodenbereich zu vermeiden. Bei Schweißarbeiten sind entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Mitarbeiters umzusetzen. Zündquellen müssen ferngehalten werden. Ggf. sind die Gefahrenbereiche gegen den Zutritt unbefugter Personen abzusperren.

Der FK ist über die mit dem Umgang verbundenen Gefahren und die vom Auftragnehmer getroffenen Schutzmaßnahmen zu informieren. Sicherheitsdatenblätter, Gefahrstoffverzeichnisse und Gefahrstoff-Betriebsanweisungen müssen beim Auftragnehmer und gegebenenfalls an der Einsatz- stelle vorhanden sein und dem Fremdfirmen-Koordinator auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

Der Auftragnehmer hat seine Beschäftigten vor Beginn der Tätigkeiten über den Umgang mit Gefahrstoffen zu unterweisen. Der Nachweis hierüber ist dem Fremdfirmen-Koordinator ebenfalls auf Verlangen vorzulegen.

4.3.9 Lärm

Treten bei den Arbeiten besonders starke, unvermeidbare Lärm- belästigungen (> 80 dB(A)) auf, oder sind Tätigkeiten in gekenn- zeichneten Lärmbereichen erforderlich, müssen vom Auftragnehmer entsprechende Maßnahmen (technischer Schutz, geeignete Arbeitszeit sowie Einsatz persönlicher Schutzausrüstungen) fest- gelegt werden. Das gilt insbesondere auch dann, wenn durch lärmintensive Arbeiten Beschäftigte anderer Ge- werke auf dem Werksgelände gefährdet werden können.

4.3.10 Brand- und / oder Explosionsgefährdung

In brand- und explosionsgefährdeten Bereichen sind das Rau- chen, der Umgang mit offenem Feuer und das Verrichten von Arbeiten, von denen eine Entzündungsgefahr ausgehen kann, verboten. Leichtentzündliche oder selbstentzündliche Stoffe dürfen nur in einer Menge gelagert werden, die für den Fortgang der Arbeiten direkt erforderlich ist. Abfälle leicht entzündlicher Stoffe, wie Papier, Verpackungsmaterial, Putzwolle etc. müssen regel- mäßig, mindestens jedoch täglich, entfernt werden. Wer Anzei- chen eines Brandes wahrnimmt oder einen Brand entdeckt, hat gefährdete Personen unverzüglich zu warnen und die nächste erreichbare Aufsichtsperson zu benachrichtigen. Bei Entste- hungsbränden ist ein Löschversuch zu unternehmen, ohne sich dabei selbst zu gefährden. Erforderliche Feuerlöschmittel sind durch den Auftragnehmer vorzuhalten.

4.4 Alleinarbeit

Wenn eine gefährliche Arbeit von einer Person allein ausgeführt werden muss, so hat der Auftragnehmer über die allgemeinen Schutzmaßnahmen hinaus für geeignete technische oder orga- nisatorische Personenschutzmaßnahmen zu sorgen, z. B.:

- Die allein arbeitende Person befindet sich bei der Durchfüh- rung der Arbeiten in Sichtweite von anderen Personen.

- Die allein arbeitende Person wird durch Kontrollgänge in kur- zen Abständen beaufsichtigt.
- Es wird ein zeitlich abgestimmtes Meldesystem eingerichtet, durch das ein vereinbarter, in bestimmten Zeitabständen zu wiederholender Anruf erfolgt.
- Von der allein arbeitenden Person wird ein Hilfsgerät (Perso- nennotsignalgerät) getragen, das drahtlos, automatisch und willensunabhängig Alarm auslöst, wenn es eine bestimmte Zeitdauer in einer definierten Lage verbleibt (Zwangshaltung der Person).

Gefährliche Arbeiten sind z. B. solche, bei denen eine erhöhte oder besondere Gefährdung aus dem Arbeitsverfahren, der Art der Tätigkeit, den verwendeten Stoffen sowie aus der Umge- bung gegeben sein kann, z. B. Feuerarbeiten in brand- oder ex- plosionsgefährdeten Bereichen oder an geschlossenen Hohlkör- pern, Druckproben und Dichtigkeitsprüfungen an Behältern, Er- probung von technischen Großanlagen (z. B. Kesselanlagen), Sprengarbeiten, Arbeiten in gasgefährdeten Bereichen, Fällen von Bäumen, Betreten von Kanalisationsanlagen und der Ein- satz bei der Feuer- wehr. Die genaue Vorgehensweise ist in der Gefährdungsbeurteilung zu dokumentieren und den FFK vorzu- legen.

4.5 Persönliche Schutzausrüstung

Sämtliche Mitarbeiter / Beschäftigte des Auftragnehmers müs- sen die der jeweiligen Tätigkeit entsprechenden persönlichen Schutzausrüstungen vorschriftsmäßig ver- bzw. anwenden. Per- sonen, die ohne die erforderliche persönliche Schutzausrüstung angetroffen werden, können durch die Werkleitung, die Abtei- lungsleiter des OPTERRA Werkes oder die Sicherheitsverant- wortlichen vom Werksgelände verwiesen werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Ausrüstung bereitzustellen und für die nötige Unterweisung und Kontrolle des Tragens zu sorgen.

Die persönliche Schutzausrüstung hat sich in einem sicheren, geprüften Zustand zu befinden. Die angemessene persönliche Schutzausrüstung ist unter Ziffer 4.2 genannt und ist während der gesamten Dauer der Arbeiten bzw. während des Aufenthal- tes auf dem Werksgelände zu tragen. Ohne diese persönliche Schutzausrüstung ist das Betreten der Werksgelände / Baustel- len nicht gestattet. Die 16 Lebensrettenden Regeln (16 LSR) von OPTERRA beschreiben die Mindestanforderungen in Bezug auf die Auswahl, Ausgabe, Nutzung, Wartung und Erneuerung pers- önlicher Schutzausrüstung (PSA). Die Richtlinie ist in Verbin- dung mit der PSA-Benutzungsverordnung verbindlich von allen Mitarbeitern, Auftragnehmern, Transportunternehmen, Lieferan- ten und Besuchern von Einrichtungen von OPTERRA einzuhal- ten.

5. Arbeiten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial (High Risk Tätigkeiten)

Die im Folgenden aufgezählten Tätigkeiten sind durch ein erhöh- tes Gefährdungspotenzial gekennzeichnet. Für jede dieser Arbei- ten ist ein besonderer Erlaubnisschein erforderlich, der vor Be- ginn der Tätigkeiten durch den zuständigen FK oder eine speziell hierzu beauftragte Person freizugeben ist. Ohne Unterschrift des Fremdfirmen-Koordinators darf nicht mit den Arbeiten begonnen werden. Diese Erlaubnisscheine sind vom Auftragnehmer ar- beitstäglich erneut zu erstellen. Über davon abweichende Rege- lungen (z. B. mehrtägige Erlaubnisscheine) entscheidet der FK in Abstimmung mit dem Werkleiter, dem zuständigen Abteilungslei- ter oder dem Leiter Arbeits- und Gesundheitsschutz. Die Aufzäh- lung der Tätigkeiten mit erhöhtem Gefährdungspotenzial ist nicht abschließend und kann jederzeit ergänzt werden.

5.1 Arbeiten in Höhe

An allen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen, bei denen Absturzgefahr besteht (DGUV Vorschrift 38 (ehem. BGV C 22)); z. B., wenn sie mehr als 1,00 m über dem Boden liegen oder an absturzgefährdete Bereiche angrenzen, müssen ständig Absturzsicherungen vorhanden sein. Verantwortlich für die Sicherung ist grundsätzlich der Verursacher der Absturzgefährdung. Flatterband / Trassierband ist im gesamten Werksgelände generell für Absturzsicherungen und Absperrungen verboten. Es ist verboten, Absturzsicherungen unbefugt und eigenmächtig zu entfernen! Dies gilt insbesondere auch für die Vorhaltungszeit nach Beendigung der Rohbauarbeiten! Bei arbeitsbedingten Veränderungen der Sicherheitseinrichtungen müssen die Gefahrenbereiche durch geeignete Ersatzmaßnahmen gesichert werden. Ist in den betreffenden Bereichen eine Sicherung gegen Absturz durch technische Maßnahmen nicht möglich, müssen die Beschäftigten für den jeweiligen Anwendungsfall geeignete persönliche Schutzausrüstungen gegen Absturz (z. B. Auffang- oder Rückhaltesysteme, Höhensicherungsgeräte, etc.) tragen. Diese sind vom Auftragnehmer für seine Beschäftigten bereitzuhalten.

Die OPTERRA Sicherheits-Richtlinie „Arbeiten in der Höhe“ (16 LSR) beschreibt einen einheitlichen und systematischen Ansatz zur Beseitigung, Verhinderung und Verhütung der Unfallgefährdung beim Arbeiten in der Höhe. Die Richtlinie muss immer dann angewendet werden, wenn die Gefahr besteht, dass eine Person aus einer Höhe von mindestens 1,80 m abstürzen könnte. Besteht Verletzungsgefahr bei einem Sturz von weniger als 1,80 m, müssen die Gefährdung beurteilt sowie geeignete Schutzmaßnahmen ermittelt und umgesetzt werden. Die Richtlinie ist für alle Mitarbeiter, Auftragnehmer, Transportunternehmen, Lieferanten und Besucher von Einrichtungen von OPTERRA verbindlich einzuhalten.

5.2 Arbeiten in engen Räumen

Es ist vom Auftragnehmer für alle Arbeiten, bei denen sich das Personal in enge Räume, z. B. Kugelmöhlen, Silos, Rohrleitungen, Zyk-lone, Tanks, Abflüsse und Kanäle, begeben muss, eine gesonderte Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Arbeiten in engen Räumen dürfen nur in Abstimmung mit dem Fremdfirmen-Koordinator, nur mit schriftlicher Genehmigung (Befahrtschein) und nur unter Aufsicht durchgeführt werden. Die Aufsicht darf nur geeigneten Personen übertragen werden. Erforderliche Sicherheitsposten dürfen nicht für andere Arbeiten herangezogen werden. Die Rettung / Bergung aus engen Räumen sowie die Auslösung der Rettungskette ist vor Beginn der Arbeiten festzulegen und zu dokumentieren.

5.3 Anlagen und bewegliche Anlageteile, elektrische Gefährdung

Bei Arbeiten im Bereich von Anlagen oder beweglichen Anlagenteilen des Zementwerkes (z. B. Förderbänder, Becherwerke, Brecher etc.) sind vor Beginn der Arbeiten die betroffenen Anlagen oder beweglichen Anlagenteile ordnungsgemäß außer Betrieb zu nehmen, abzustützen, zu sichern und so zu fixieren, dass sie bis zum Abschluss der Arbeiten nicht bewegt werden können.

Sämtliche für die Arbeiten nicht erforderliche Energieformen sind auf einen gesicherten Nullenergiezustand zu bringen. Die dazu notwendigen Arbeiten sind mit dem FK bzw. dem Schichtleiter des Zementwerkes abzustimmen.

Vor Aufnahme der Reparaturen oder Wartungsarbeiten an elektrischen Antrieben sind diese allpolig vom Netz zu trennen und mit einem persönlichen Sicherheitsschloss gegen das Wiedereinschalten zu sichern. Das Ausschalten erfolgt über einen vor Ort abschließbaren Hauptschalter (ICV) oder einen Vor-Ort-Schalter (Staffelschalter) und das Entfernen von Sicherungen durch die Elektroabteilung, bei komplexen Anlagen auch an mobilen oder stationären Schlüsselkästen.

Arbeiten an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln dürfen nur von Elektrofachkräften, Elektrofachkräften für festgelegte Tätigkeiten oder elektrotechnisch unterwiesenen Personen ausgeführt werden (DIN VDE 0105). Der Schutz von Personen gegen gefährlicher Körperdurchströmung muss nach DIN VDE 0100-410 sichergestellt werden. Ziffer 4.3 (Außerbetriebnahme von Anlagen) ist besonders zu beachten.

5.4 Schweiß- / Schneidarbeiten

Schweiß- und Schneidarbeiten in brand- und explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur in Abstimmung mit dem FK, nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnischein) und nur unter Aufsicht durchgeführt werden. Die Aufsicht darf nur geeigneten Personen übertragen werden, denen die mit den Schweiß- und Schneidarbeiten verbundenen Brand- und Explosionsgefahren bekannt sind. Bei der Durchführung der Arbeiten sind entsprechend der Gefährdungsbeurteilung geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Insbesondere sind ausreichend geeignete Feuerlöschgeräte greifbarer Nähe bereitzuhalten. Der Auftragnehmer hat diejenigen Verfahren auszuwählen, bei denen die Freisetzung gesundheitsgefährlicher Stoffe möglichst gering ist. Je nach Verfahren und Arbeitsbedingungen muss er den Beschäftigten geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stellen und dafür sorgen, dass sie entsprechend den Arbeitsumständen getragen werden.

Alle Gasflaschen sind gegen Umfallen zu sichern und unter Berücksichtigung ihrer Inhalte und ihrer Nähe zu anderen Substanzen ordnungsgemäß zu lagern. Schweiß- und / oder Brennausrüstungen, die entflammbare Gase und Sauerstoff enthalten, sind mit Flammenrückschlagsicherungen und Rückschlagventilen zu versehen.

5.5 Abriss- und Demontearbeiten

Bei der Durchführung von Abbrucharbeiten ist nach DGUV Vorschrift 38 (ehem. BGV C 22) „Bauarbeiten“ eine Abbrucharweisung, in der die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und die zum Einsatz kommenden Maschinen, Geräte und Werkzeuge erkennbar sind, dem Fremdfirmen-Koordinator vorzulegen und von diesem genehmigen zu lassen. Müssen dabei Arbeiten mit Asbest oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen durchgeführt werden, bedarf es der ausdrücklichen Genehmigung des Auftraggebers unter Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften.

5.6 Kranarbeiten und Anschlagen von Lasten

Kräne dürfen nur von unterwiesenen, mindestens 18 Jahre alten, körperlich und geistig geeigneten und vom Auftragnehmer schriftlich beauftragten Kranführern bedient werden. Kapitel 4.3.6 ist hier besonders zu beachten. Der Befähigungsnachweis (Kranführerschein) hierfür muss dem FK vor Aufnahme der Tätigkeit vorgelegt werden und daraufhin der Erlaubnischein erstellt werden. Bei Überschneidung der Arbeitsbereiche mehrerer Kräne sind die Arbeitsabläufe vorher festzulegen und es ist für eine einwandfreie Verständigung untereinander zu sorgen.

Wenn mehrere Kräne gemeinsam eine Last anheben müssen (Tandem-Hub), ist vorher der FK oder der Sicherheitsverantwortliche zu informieren. Für Hebearbeiten hat der Auftragnehmer einen geeigneten Aufsichtsführenden zu bestimmen. Vor den Hebevorgängen von Lasten mit mehr als 2 Tonnen Eigengewicht und ohne eindeutig festgelegte Anschlagpunkte bzw. von Lasten mit mehr als 10 Tonnen Eigengewicht ist zusätzlich der Erlaubnisschein „Arbeitsfreigabe Kraneinsatz / Lastenhub“ als Gefährdungsbeurteilung vom Kranführer und Aufsichtsführendem / Polier auszufüllen. Dieser ist danach vom zuständigen FK oder vom Sicherheitsverantwortlichen abzuzeichnen. Erst nach dieser Freigabe darf der Hub erfolgen.

Das Anschlagen von Lasten dürfen nur besonders unterwiesene und mit der Arbeit vertraute Arbeitnehmer vornehmen. Diese Personen müssen vom Aufsichtsführenden / Polier namentlich genannt sein. Von Hand angeschlagene Lasten dürfen erst auf Anweisung des Anschlägers / Einweisers bewegt werden. Es darf nur eine, alssolche erkennbar gemachte Person einweisen (z. B. Signalhandschuhe / Funkgerät verwenden). Die Zeichen der Einweiser sind deutlich erkennbar zu geben und bei Bedarf zu wiederholen. Der Kranführer darf nur die Signale des festgelegten Einweisers befolgen, wenn sie eindeutig sind und keine Gefahr bedeuten bzw. wenn die geltenden Vorschriften eingehalten sind. Die Kommunikation zwischen Einweiser und Kranführer muss zu jeder Zeit gewährleistet sein (Handzeichen, Funk, ...). Wenn die Kommunikation zwischen Einweiser und Kranführer gestört ist, ist der Hub sofort abzubrechen und jede Kranbewegung einzustellen, bis die Kommunikation wiederhergestellt ist.

Anschlagmittel zum Anschlagen von Lasten dürfen nur bestimmungsgemäß verwendet und nicht über die zulässige Belastung hinaus beansprucht werden. Anschläger müssen unterwiesen, mindestens 18 Jahre alt, körperlich und geistig geeignet und vom Auftragnehmer beauftragt sein. Nur dieser gibt Zeichen an den Kranführer. Beim Anheben hat er zu beachten, ob die Last sich verhakt hat oder festsitzt, die Last in Waage ist bzw. richtig hängt und alle Stränge gleichmäßig tragen. Schiefhängende Lasten sind wieder abzulassen und neu zu befestigen. Die Tragfähigkeit von Seilen, Ketten, Hebebändern, Rundschlingen und Gehängen daraus muss aus Anhängern oder Etiketten ersichtlich sein, auf denen mind. die Tragfähigkeit für 60° Neigungswinkel angegeben sein muss. Bei fehlendem Anhänger oder Etikett ist das Anschlagmittel auszusondern. Bei mehrsträngigen Gehängen dürfen nur zwei Stränge als tragend angenommen werden. Jeder Strang muss so ausgelegt werden, dass er das Doppelte der Last aufnehmen kann (100 % Auflast), insbesondere bei Abriss- und Demontearbeiten. Es dürfen ausschließlich genormte Seile und Seilendverbindungen verwendet werden. Drahtseilklemmen sind für Anschlagmittel unzulässig. Ketten und Schäkel dürfen nicht provisorisch mit Schrauben o. ä. geflickt werden.

5.7 Erdarbeiten, Baugruben und Gräben

Erdarbeiten sind nur nach Einholung einer schriftlichen und autorisierten Arbeitserlaubnis des Auftraggebers gestattet. Erdarbeiten, bei denen Personen beschäftigt sind und das Risiko einer Verletzung durch einen zufälligen Einsturz besteht, sind entsprechend zu sichern. Alle Erdarbeiten sind vom Auftragnehmer in geeigneter Weise zu kennzeichnen und jederzeit abzusichern, um zu verhindern, dass Personen an diesen Stellen stolpern, ausrutschen oder fallen. Nachts sind diese Stellen zu beleuchten. Leitungsgräben, die tiefer als 1,75 m sind, müssen mit geeigneten Materialien verbaut werden.

6. Beauftragung von Nachauftragnehmern

Leistungen dürfen nur mit dem Einverständnis des Auftraggebers an Nachauftragnehmer weitergegeben werden. Der Auftragnehmer hat bei der Vergabe von Arbeiten an andere Unternehmer seiner Abstimmungspflicht entsprechend § 8 ArbSchG sowie § 6 Abs. 1 DGUV Vorschrift 1 (ehem. BGV A1) „Grundsätze der Prävention“ nachzukommen. Die Sicherheits- und Gesundheitschutzdokumentation gilt in vollem Umfang auch für die Nachauftragnehmer.

Der Fremdfirmen-Koordinator und die Abteilung Arbeitssicherheit sind von der Beauftragung des Nachauftragnehmern vor dessen Arbeitsbeginn zu informieren. Unabhängig von den Aktivitäten des Fremdfirmen-Koordinators hat das beauftragende Unternehmen den Nachauftragnehmer vor Beginn seiner Tätigkeit auf alle Belange der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes aufmerksam zu machen.

7. Abschließende Bemerkungen

7.1 Schutz des Besitzes von OPTERRA

Der Auftragnehmer ist für den Schutz aller von den Vertragsarbeiten betroffenen Gebäude, Gebäudeteile, Anlagen, Kabel, Leitungen, Kanäle, Roste und anderen hier nicht genannten Installationen und Ausrüstungsgegenständen verantwortlich. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Schäden sind umgehend anzuzeigen und auf Kosten des Auftragnehmern zu reparieren. Bei Nichterfüllung trotz Aufforderung durch den Auftraggeber ist OPTERRA berechtigt, den Schaden auf Kosten des Auftragnehmern beheben zu lassen.

7.2 Sicherung der Arbeiten und der Ausrüstung des Auftragnehmern

Der Auftragnehmer hat selbst für die Sicherheit und den Schutz seiner Arbeiten und Anlagen (inklusive Werkzeuge, gelagerte Materialien, Fahrzeuge und Ausrüstungsgegenstände) zu sorgen. Der Auftragnehmer trägt alle damit verbundenen Kosten.

7.3 Präqualifikation

Bei der OPTERRA Wössingen GmbH dürfen ausschließlich Fremdfirmen (sowie Subunternehmer) eingesetzt werden, die sich dem Präqualifizierungsprozess der OPTERRA Wössingen GmbH erfolgreich unterzogen haben und alle hierfür notwendigen Unterlagen eingereicht bzw. übergeben haben. Das Formular / der Fragebogen „Präqualifikation“ ist mindestens einmal jährlich zu überprüfen und bei Bedarf zu erneuern. Jede Firma kann sich über die Sicherheitsabteilung oder Einkaufsabteilung des jeweiligen Werkes die entsprechenden Unterlagen beschaffen und sich registrieren bzw. präqualifizieren lassen.

7.4 Konsequenzen-Management

Das OPTERRA Konsequenzen-Management für Fremdfirmen mit den definierten Konsequenzen (Sanktionen) bei Verstößen gegen die Arbeitssicherheitsregeln ist Teil dieser Sicherheitsbestimmungen. Auf Wunsch werden diese Unterlagen auch gerne durch die Einkaufsabteilung des entsprechenden Werkes versendet. OPTERRA kann darüber hinaus bei schwerwiegenden Zuwiderhandlungen alle Arbeiten des betroffenen Auftragnehmern unterbrechen, bis wieder sichere Arbeitsbedingungen hergestellt sind. OPTERRA behält sich in derartigen Fällen vor, einzelne Personen oder den Auftragnehmer befristet oder dauerhaft von Arbeiten im Werk und / oder auf der Baustelle auszuschließen.

Alle Geldstrafen, Gebühren etc., die OPTERRA an eine Behörde oder Dritte auf Grund von Verletzungen der Sicherheitsbestimmungen durch den Auftragnehmer oder dessen Subunternehmer zu entrichten hat, müssen zurückerstattet werden. OPTERRA behält sich das Recht der Aufrechnung mit bestehenden Forderungen des Auftragnehmers an OPTERRA vor.

7.5 Bewertung des Auftragnehmers

Nach Beendigung der beauftragten Arbeiten nimmt OPTERRA gemeinsam mit einem Vertreter des Auftragnehmers eine Bewertung des Auftragnehmers, unter anderem auf Einhaltung der gesetzlichen und berufsgenossenschaftlichen Regeln sowie der OPTERRA Sicherheits-Richtlinien und der Einweisung der Mitarbeiter, vor.

7.6 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Sicherheitsbestimmungen unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der Sicherheitsbestimmungen im Übrigen nicht berührt, § 139 BGB findet keine Anwendung. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung der sicheren Bauausführung möglichst nahekommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Sicherheitsbestimmungen als lückenhaft erweisen.

8. Arbeitsschutzvorschriften

Die Bestellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinators durch OPTERRA auf dem Werksgelände ersetzt nicht die Arbeitsschutzpflichten des Auftragnehmers. Für die Einhaltung gesetzlicher und berufsgenossenschaftlicher Vorschriften sowie der allgemein anerkannten Regeln und Normen der Baukunst und Technik ist der Auftragnehmer verantwortlich.

9. Empfangsbestätigung dieser Sicherheitsbestimmungen

Der Erhalt und die Anerkennung der Sicherheitsbestimmungen für Auftragnehmer werden vom Auftragnehmer durch rechtsverbindliche Unterzeichnung und Rücksendung bestätigt.

Bestätigung

Ich / Wir bestätige/n hiermit den Empfang des Dokuments „Sicherheitsbestimmungen für Auftragnehmer“ der OPTERRA Wössingen GmbH. Mir / Uns sind die Forderungen und Bedingungen klar und ich bin / wir sind damit einverstanden, dass deren Nichteinhaltung Maßnahmen gegen mich / uns gemäß den vereinbarten Vertragsbedingungen nach sich ziehen kann.

UNTERNEHMEN

Anschrift

.....

.....

Rechtsverbindliche Unterschrift.....Datum

Name in Druckschrift

Position im Unternehmen

OPTERRA Wössingen GmbH

Wössinger Straße 2

75045 Walzbachtal

T + 49 (0)7203 890

F + 49 (0)7203 891 95

www.opterra-crh.com